

Jugendarbeit ab dem 15. März 2021 eingeschränkt möglich!

Der BJR hat die Bestätigung der Bayerischen Staatsregierung erwirkt, dass nach § 20 Abs. 2 S. 1 der 12. BayIfSMV **außerschulische Bildungsangebote ab 15. März 2021** inzidenzabhängig in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 in Präsenzform wieder stattfinden können, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist.

In Bezug auf die Formulierung „**sonstige außerschulische Bildungsangebote**“ sind unter Berücksichtigung der **derzeitigen Infektionslage** nur Angebote der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von **§ 11 Abs. 3 Nr.1 SGB VIII** erfasst.

Eine **Konkretisierung der Regelungen** ist auf der **BJR-Corona-Sonderseite** zu finden.

MEHR UNTER
WWW.BJR.DE/CORONA



Konkretisierung der Regelungen

zu § 20 Abs. 2 S. 1 der 12. BayIfSMV für Angebote der außerschulischen Jugendbildung nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

Insbesondere die folgenden Angebote sind möglich:

- Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Jugendzentrum mit pädagogischer Begleitung
- Angebote von Jugendverbänden, z. B. Gruppenstunden von Jugendverbänden mit ausgebildeten Jugendleiter:innen
- Angebote der mobilen aufsuchenden Jugendarbeit / Streetwork durch Fachkräfte
- Angebote der Aktivspielplätze nur mit pädagogischer Begleitung
- Ferienprogramme ohne Übernachtung in Verantwortung von kommunaler und gemeindlicher Jugendarbeit, Jugendringen, Jugendverbänden und weiteren anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit

MEHR UNTER
WWW.BJR.DE/CORONA

